



Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes des FFV Fortuna Göcklingen 2013 e.V.

Rechtsgrundlage

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020 sowie das Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen

§ 1 (9)

[...] Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei der Durchführung von Veranstaltung, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim **Sport** zu beachten.

§ 11 (1)

Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in Gruppen von bis zu zehn Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Bei darüber hinausgehenden Gruppengrößen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach §1 Abs. 2 Satz 1; ...

Allgemein:

Die o.g. **Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz**, mit dem **Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen** sowie der **Leitfaden zurück auf den Platz des Deutschen Fußball-Bundes** sind Grundlage der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes des FFV Fortuna Göcklingen e.V.

Jede/r Teilnehmer/in der Trainings-/Sportgruppe und/oder jedes Vereinsmitglied müssen vor der Sportausübung unterschreiben, dass sie die Inhalte der o.g. Dokumente gelesen, verstanden, akzeptiert haben und umsetzen werden! Alle Dokumente könne auf unserer Homepage abgerufen werden.

- Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.
- Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist im Regelfall der Zugang zu verwehren.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen.

Es gilt das Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen

Zusätzliche vereinspezifische Regelungen:

- 1. Da keine festen Trainingsgruppen von maximal 10 Personen gewährleistet werden können, kann Punkt 1 des Hygienekonzepts noch nicht umgesetzt werden. Es gilt weiterhin die Abstandsregelung.**
2. Training ist nur in den für den FFV genehmigten Trainingszeiten gestattet eine Nutzung der Anlagen außerhalb dieser Zeiten ist untersagt!
(Trainingstage: Montag und Donnerstag)
3. Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden (siehe Anlage). Die Liste ist vier Wochen aufzubewahren.
4. Bei jedem Training muss ein verantwortlicher Trainer/in vor Ort sein: Die Spielerinnen müssen sich am gleichen Tag des Trainings bis 14 Uhr beim/bei der Trainer/in melden und zusagen, damit das Training adäquat geplant werden kann. Des Weiteren kann so die Anwesenheitsliste vom Verantwortlichen schon vorab ausgefüllt werden.
5. Alle notwendigen Hygienematerialien (Desinfektionsmittel, etc.) sowie die Trainingsmaterialien (Bälle etc.) werden im Container an der Anlage gelagert; ein Nachschub an Hygienematerialien bitte rechtzeitig bei der Vorstandschaft anfordern bzw. melden.
6. Die Toilettenanlagen am Sportgelände sind zum Händewaschen zu nutzen und in dringenden Fällen auch für den Toilettengang. Der Toilettenbereich ist nur einzeln zu betreten.
7. Die Nutzung der Duschen/Umkleiden ist in Einzelfällen wieder gestattet. Eine ständige Lüftung ist zu gewährleisten.
Die Spielerinnen sollten weiterhin bereits umgezogen zum Sportgelände kommen.
8. Bei mehreren Personen in Gebäuden/Container sollte Mundschutz getragen werden.
9. Während des Trainings sind kleinere Trainingsgruppen zu bilden, die sich innerhalb einer Platzhälfte aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Meter (bzw. 3 Meter) zwischen einzelnen Personen ist zu jeder Zeit des Trainings einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung kann der Verantwortliche, Trainern und die Vorstandschaft einzelne Anwesende vom Sportplatz verweisen und die Teilnahme am Training verweigern. Bei mehreren Verstößen kann/muss das Training auf dem Platz wieder verboten werden.

